

RS Vwgh 1985/11/21 83/16/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1985

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

35/02 Zollgesetz

Norm

ABGB §1315;

ABGB §337;

ZollG 1955 §174 Abs3;

1. ABGB § 1315 heute
2. ABGB § 1315 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. ABGB § 337 heute
2. ABGB § 337 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Für die nach österreichischem Recht zu beantwortende Frage nach der Deliktshaftung juristischer Personen ist davon auszugehen, daß diese nicht nur für ihre satzungsgemäß berufenen Organe, sondern auch für das deliktische Verhalten von Repräsentanten mit gehobenem, einflußreichen, selbständigem Wirkungskreis haften. Dabei muß es sich um Personen handeln, die im Rahmen der Organisation der juristischen Person eine leitende Stellung innehaben und dabei mit eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnis und Weisungsbefugnis ausgestattet sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1983160015.X05

Im RIS seit

21.11.1985

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>